## Vermittlungsauftrag/ Stellenbeschreibung



zum Antrag auf eine Arbeitserlaubnis-EU für :

Name, Vorname:				
Geburtsdatum: Nationalität:				
Name des Beschäftigungsbetriebes				
Anschrift / Betriebssitz des Beschäftigungsbetriebes ( Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)				
Betriebsnummer	Arbeitsort:		Firmenstempel:	
Ansprechpartner	Telefon:			
e- mail	Telefax:			
Stellenbeschreibung (bitte ggfs. auf Extra-Blatt fortsetzen)				
Berufsbezeichnung				
Stellenbeschreibung (Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte)				
Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen				
Führerschein erforderlich : ☐ Ja , Klasse: ☐ Nein				
Qualifikation:				
ohne Ausbildung				achhochschule
Arbeitszeit Bei Te  Vollzeit Teilzeit Mo vo	ilzeit und geringfügiger Beschäftigung <u>un</u> n bis	<u>bedingt</u> die einzelnen Ta Di von bis		bis
geringfügige Beschäftigung Do vo	n bis	Fr von bis	Sa von	bis
Monatl. Höchststundenzahl: So vor	n bis			
voraussichtliche Dauer unbefristet	befristet bis:	zu besetzen  ab sofort	☐ ab:	
Gehalt / Lohn lt. Arbeitsvertrag: stündlich	monatlich	Zusätzliche gel	ldwerte Zuwendungen nach Sachb	ezugsverordnung:
/brutto	/brutto	-		
Dies entspricht:  dem Tarifvertrag  einer ortsüblichen Bezahlung.  Ich bin damit einverstanden, dass mein Stellenangebot unter www.arbeitsagentur.de veröffentlicht wird:				
ja, mit Name, Anschrift und Telefonnummer				
Welche Art der Bewerbung wünschen Sie? ☐ schriftlich ☐ telefonisch ☐ persönlich				
Datum		Untersch	rift	

Bitte vollständig ausfüllen und die Hinweise auf der Rückseite beachten! Stand: 1.1.2007

## Information für Arbeitgeber zur Ausländerbeschäftigung

Bei beabsichtigter Neueinstellung von zustimmungs- bzw. genehmigungspflichtigen ausländischen Arbeitnehmern ist vom Arbeitgeber nachzuweisen, dass Bemühungen, bevorrechtigte Arbeitnehmer zu gewinnen, über einen angemessenen Zeitraum erfolglos geblieben sind. Dieser Nachweis ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts durch die <u>Erteilung eines Vermittlungsauftrages</u> (s. Rückseite) zu erbringen.

Aufgrund des Vermittlungsauftrages werden vom zuständigen Arbeitsvermittler <u>bevorrechtigte Arbeitnehmer</u> zur Einstellung vorgeschlagen, soweit diese zur Verfügung stehen. Die Dauer der <u>Arbeitsmarktprüfung</u> orientiert sich am Anforderungsprofil des Stellenangebotes und der jeweiligen Situation auf der Bewerberseite.

## Bevorrechtigte Arbeitnehmer sind:

- Deutsche Staatsangehörige
- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Zu dieser Bevorrechtigtengruppe zählen nicht die Staatsangehörigen aus Estland, Lettland, Litauen, Bulgarien, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn (s.u), jedoch Staatsangehörige aus Malta und Zypern.
- Schweizer Bürger nach dem "Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz"
- ausländische Arbeitnehmer mit einer Arbeitsgenehmigung für eine berufliche Tätigkeit jeder Art (= Arbeitsberechtigung)
- Drittstaatsangehörige mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder –berechtigung nach dem alten Ausländergesetz
- Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis nach dem AufenthG (Aufenthaltsgesetz)
- Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die jede Arbeitsaufnahme zulässt (im Reiseausweis ist bspw. der Eintrag "Erwerbstätigkeit gestattet" "Unselbständige Beschäftigung erlaubt" vermerkt)

Die Staatsangehörigen aus Estland, Lettland, Litauen, Bulgarien, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn sind nur gegenüber (nicht bevorrechtigten) Ausländern aus Drittstaaten bevorrechtigt.

Die Prüfung durch die Arbeitsagentur erstreckt sich auch auf die <u>Arbeits- und Lohnbedingungen.</u> Die Beschäftigung eines Ausländers kann nur ermöglicht werden, wenn er nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als ein vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer beschäftigt wird (hierbei wird unter anderem geprüft, ob die Höhe der Entlohnung tarifgerecht bzw. ortsüblich ist).

Eine Arbeitsaufnahme ist grundsätzlich nur bei Vorliegen der entsprechenden Arbeitsgenehmigung-EU möglich ( gilt für die EU-Beitrittsstaatsangehörigen) oder wenn der durch die Ausländerbehörde ausgestellte Aufenthaltstitel/ "Aufenthaltsnachweis" diese Beschäftigung ausdrücklich erlaubt (gilt für die übrigen genehmigungspflichtigen Staatsangehörigen).

## Bitte beim Ausfüllen des umseitigen Vordrucks beachten:

§ 39 Abs. 2 S.3 AufenthG: Der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung (analog: "Genehmigung" bei Beitrittsstaatsangehörigen) benötigt, hat Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.

§ 404 Abs. 2 Nr. 5 SGB III: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 39 Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz eine Auskunft nicht richtig erteilt.

§ 404 Abs. 3 SGB III: Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes ... 2 Nr. 5.. mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.